

Die „Fleißigen Bienen“  
Verein für Menschen mit Lernschwierigkeiten  
Theodor Körnerstraße 65  
8010 Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 11 Soziales  
Hofgasse 12  
8010 Graz

**GZ: ABT11-L74-4/2003-648**

**Ggst: Novelle zur Leistungs und Entgeltverordnung  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein der „Fleißigen Bienen“, ist die einzige  
Selbstvertretungsorganisation in der Steiermark für Menschen mit  
Lernschwierigkeiten.

Der Verein möchte zu folgenden Punkten der geplanten Novelle eine  
Stellungnahme abgeben:

**Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt  
Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe:**

**Normalisierung:** Der Mensch mit Behinderung findet Arbeitsbedingungen und  
Situationen vor, die denen der Allgemeinheit entsprechen.

Wer von der Allgemeinheit ist mit fairen Abgeltungen einverstanden  
wenn nicht definiert ist, was fair ist? Fair kann nur ein ordentliches  
Dienstverhältnis sein!

**Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt  
2.3. Leistungsumfang**

Klientinnen sind an den finanziellen Erfolgen (Erlösen) ihrer Beschäftigung zu  
beteiligen. Wenn es sich um Gruppenleistungen handelt in anteilsmäßiger

Form, bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.

Der Verein der Fleißigen Bienen empfiehlt, diesen Absatz nochmals zu überarbeiten.

Dieser entspricht nicht der UN Konvention, Artikel 27 b. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Chancengleichheit und auf gleiches Entgelt.

Der Ausdruck „an Finanziellen Erlösen/Erfolgen beteiligen“ oder „faire Abgeltungen“ definiert nicht, dass Menschen mit Behinderung in einem ordentlichen Dienstverhältnis inklusive Kranken und Pensionsversicherung beschäftigt werden.

### **Persönliches Budget**

Der Ausschluss von Menschen mit Lernschwierigkeiten vom Persönlichen Budget stellt eine Diskriminierung der Betroffenen dar. Der Ausschluss von dieser Leistung ist nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Vor allem nicht, wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten bereits selbständig wohnen, voll geschäftsfähig und nicht besachwaltet sind.

UN Konvention Artikel 12 und 19 b

Der Verein der „fleißigen Bienen“ hat noch die Bitte und Anregung, auch Gesetzes Novellen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Für den Verein der „Fleißigen Bienen“

Tamara Gödl/ Obfrau

*Gödl Tamara*